

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



REGLEMENT ÜBER DIE VERGÜTUNG AN BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENAMTLICHE FUNKTIONEN DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN (BEHÖRDENREGLEMENT)

vom 01. Januar 2011
mit Änderungen vom 01. Januar 2013
und 01. Januar 2017

BEHÖRDENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Der Gemeinderat von Saanen erlässt nach Ablauf der Referendumsfrist das folgende Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Einwohnergemeinde Saanen (Behördenreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Vergütungen an Behörden, Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber einer nebenamtlichen Funktion.

B. Vergütungen

I. Jahresgrundvergütungen

Art. 2 Anspruchsberechtigung und -höhe

¹ Gemeinderat (GR):

			TZ 2015
a. Präsidium	Fr.	100'000.--	100'100.--
b. Vizepräsidium Gemeinderat und ständige Kommissionen zuzüglich zur eigenen Ressortentschädigung	Fr.	5'100.--	5'105.--
c. Mitglieder des Gemeinderates für die Ressorts Bau-Planung und Infrastrukturen	Fr.	33'000.--	33'033.--
d. Mitglieder des Gemeinderates für die Ressorts Bildung, Finanzen, Liegenschaften, Projekte, Sicherheit und Soziales	Fr.	27'000.--	27'027.--

² Geschäftsprüfungskommission (GPK):

a. Präsidium Geschäftsprüfungskommission	Fr.	1'050.-- ¹	1'051.--
b. Mitglieder Geschäftsprüfungskommission	Fr.	1'050.-- ¹	1'051.--

³ Präsidium Gemeindeversammlung (GV):

a. Präsidium Gemeindeversammlung	Fr.	2'600.--	2'603.--
b. Vizepräsidium Gemeindeversammlung	Fr.	520.--	520.50

⁴ Feuerwehr (FW):

a. Kommandant/in (inkl. Löschzugkommando)	Fr.	3'500.-- ²	3'503.50
b. Löschzugkommando Saanen, Gstaad und Schönried je	Fr.	2'600.-- ²	2'603.--

⁵ Diverse Funktionen:

c. Versiegelungsbeamte je Fall	Fr.	140.--	140.15
d. Pilzkontrolleur	Fr.	1'700.-- ⁴	1'702.--
e. Lawinenspezialisten	Fr.	950.-- ⁵	951.--
f. Dienstleistungen Abländschen	Fr.	500.--	500.50
h. Wahlbüropräsidien	Fr.	520.-- ⁷	520.50

1) zuzüglich Sitzungsgeld und Spesen.

BEHÖRDENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

- 2) zuzüglich Fr. 1'000.-- Spesen und Sold
- 3) Wegfall Funktion Löschzugkommando Abländschen
- 4) zuzüglich Spesen und allfällige Kurskosten für Weiterbildung
- 5) zuzüglich Fr. 45.-- / Std.
- 6) zuzüglich Entschädigung nach Aufwand gemäß separatem Vertrag
- 7) zuzüglich pro Wahl- oder Abstimmungstag Fr. 200.-- Wahlbüro Gstaad Fr. 250.-- Wahlbüro Saanen

II. Vergütungen nach Zeitaufwand

Art. 3 Grundsatz

¹ Sitzungsgelder werden nur für die Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

² Für die Sitzungsleitung wird zum ordentlichen Sitzungsgeld eine Pauschale von Fr. 200.-- und für die Protokollführung eine solche von Fr. 120.-- ausgerichtet. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident, die Mitglieder des Gemeinderates sowie sämtliche Sitzungsleiter, die eine Jahresgrundvergütung beziehen oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

³ Mit dem Sitzungsgeld werden Sitzungsteilnahme, die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzung und das Aktenstudium abgegolten.

Art. 4 Anspruchsberechtigung und Höhe

Vergütungen

a. Ganztagesitzungen bis 6 Std.	Fr.	200.--
b. Halbtagesitzungen tagsüber und abends bis 3 Std.	Fr.	80.--
c. Kurzsitzungen tagsüber und abends bis 2 Std.	Fr.	50.--

III. Weitere Vergütungen und Auslagenersatz

Art. 5 Weitere Vergütungen

Der Gemeinderat setzt die Vergütungen für außerordentliche Beanspruchungen fest.

Art. 6 Auslagenersatz

¹ Anspruch auf Auslagenersatz besteht für die tatsächlichen Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Als Reisespesen werden in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Der Präsidentin der Gemeindeversammlung / dem Präsidenten der Gemeindeversammlung werden die ordentlichen persönlichen Spesen nach Aufwand gemäß Verordnung zum Behördenreglement ausgerichtet.

Art. 7 Annahme von Geschenken

¹ Den Behördenmitgliedern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

² Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.

IV. Berufliche Vorsorge

Art. 8 Berufliche Vorsorge

Die gemäß diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen der Pensionskasse „Previs“, bzw. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der beruflichen Vorsorge unterstellt.

V. Anpassung an die Teuerung und Auszahlung

Art. 9 Anpassung an die Teuerung

Die allfällige Anpassung an die Teuerung erfolgt analog zu Art. 46 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Saanen (PersR).

Art. 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Vergütungen für den Gemeinderat erfolgt monatlich, die übrigen Auszahlungen erfolgen im Dezember.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Änderung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Teilrevision der Artikel 2, 7 und 10 vorliegenden Reglements treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement beraten und in der vorliegenden Form am 18. November 2008 genehmigt.

Saanen, 18. November 2008

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Sekretär

gez. A. Hurni

gez. A. Chissalé

A. Hurni

A. Chissalé

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 09.12.2008 bis zum 16.01.2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 09.12.2008 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 20.01.2009 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2009 bescheinigt.

Saanen, 20. Januar 2009

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

BEHÖRDENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat die Änderungen in Artikel 2 sowie die Teuerungsbereinigung am 30. Oktober 2012 genehmigt.

Saanen, 13. November 2012

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. A. Kropf *gez. A. Chissalé*

A. Kropf A. Chissalé

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 13.11. bis zum 12.12.2012 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 20.11.2012 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 28.12.2012 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2013 bescheinigt.

Saanen, 24. Januar 2013

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat die Teilrevision der Artikel 2, 7 und 10 dieses Reglements beraten und in der vorliegenden Fassung am 25. Oktober 2016 genehmigt.

Saanen, 25. Oktober 2016

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. A. Bach *gez. A. Chissalé*

A. Bach A. Chissalé

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 8.11. bis zum 7.12.2016 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8.11.2016 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 20.12.2012 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2017 bescheinigt.

BEHÖRDENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Saanen, 20. Dezember 2016

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé